

## § 98 GenG

### Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Genossenschaftsgesetz - GenG)

Bundesrecht

---

## Abschnitt 7 – Insolvenzverfahren; Nachschusspflicht der Mitglieder

**Titel:** Gesetz betreffend die Erwerbs- und  
Wirtschaftsgenossenschaften  
(Genossenschaftsgesetz - GenG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** GenG

**Gliederungs-Nr.:** 4125-1

**Normtyp:** Gesetz

### § 98 GenG – Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Abweichend von § 19 Abs. 1 der Insolvenzordnung ist bei einer Genossenschaft die Überschuldung nur dann Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, wenn

1. die Mitglieder Nachschüsse bis zu einer Haftsumme zu leisten haben und die Überschuldung ein Viertel des Gesamtbetrags der Haftsummen aller Mitglieder übersteigt,
2. die Mitglieder keine Nachschüsse zu leisten haben oder
3. die Genossenschaft aufgelöst ist.